

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 29./30. März 2017 in Berlin und zur Verkehrsministerkonferenz am 27./28. April 2017 in Hamburg

TOP 4.2/ Elektromobilität **TOP 4.1**

Für die Bundesregierung steht die Förderung der Elektromobilität nach wie vor ganz oben auf der Agenda. Mit dem Regierungsprogramm Elektromobilität, dem Aufbau der Nationalen Plattform Elektromobilität sowie den Modellregionen, Schaufenstern und technologischen Leuchtturmprojekten hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren viele wichtige Initiativen auf den Weg gebracht. Insgesamt rund 4,7 Mrd. Euro hat der Bund in den letzten Jahren in die Förderung der Elektromobilität mit Batterie und Brennstoffzelle investiert. Zugleich wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Elektromobilität verbessert. Dazu zählen die Kfz-Steuerbefreiung, der Nachteilsausgleich bei der Dienstwagenbesteuerung und das Elektromobilitätsgesetz, mit dem für Kommunen die Möglichkeit geschaffen wurde, durch die Einräumung von Privilegien im Straßenverkehr die Elektromobilität gezielt zu fördern.

Um dem Markthochlauf der Elektromobilität zusätzliche Impulse zu geben, hat die Bundesregierung am 18. Mai 2016 ein weiteres Maßnahmenpaket beschlossen und hierfür zusätzlich eine Milliarde Euro bereitgestellt. Das Programm enthält folgende Elemente:

Aufbau eines Netzes an Ladeinfrastruktur (LIS) für Elektrofahrzeuge

Das BMVI hat in den letzten Monaten die Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland erarbeitet. Nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU Kommission wurden am 15.02.2017 die Förderrichtlinie im Bundesanzeiger und der erste Förderaufruf auf der Homepage des BMVI veröffentlicht. Seit dem 01.03.2017, 12:00 Uhr können Anträge gestellt werden.

Mit dem Programm will die Bundesregierung den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Schnelllade- und Normalladestationen initiieren. Ziel ist der Aufbau von mindestens 15.000 Ladesäulen bis 2020. Die Bundesregierung stellt dafür 300 Mio. Euro bis

2020 bereit. Unterstützt werden sowohl private Investoren als auch Städte und Gemeinden.

Gefördert werden Normalladepunkte mit einer Ladeleistung bis 22 Kilowatt, Schnellladepunkte mit mehr als 22 Kilowatt sowie der erforderliche Anschluss an das Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz. Die technischen Mindestanforderungen werden durch die Ladesäulenverordnung vorgegeben. Die Förderrichtlinie wird ergänzt durch regelmäßige Förderaufrufe, so dass auf Grundlage eines Monitorings auf die aktuellen Entwicklungen entsprechend reagiert werden kann.

Die insgesamt 2.500 Schnelladepunkte sollen sich wie folgt verteilen:

Bundesländer		Ladepunkte	
		je Bundesland	gesamt
1	Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen	430	1290
2	Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz	186	558
3	Berlin, Schleswig-Holstein, Sachsen	90	270
4	Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt	66	198
5	Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Saarland	46	184
Summe			2.500

Daneben werden Normalladepunkte mit insgesamt 10 Mio. Euro gefördert. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im sogenannten Windhundverfahren. Ob es noch in diesem Jahr einen weiteren Förderaufruf geben wird, hängt von der Resonanz auf den ersten Förderaufruf ab.

Beschaffung von Elektrofahrzeugen durch die öffentliche Hand

Die öffentliche Hand wird bei ihren eigenen Fuhrparks mit einem guten Beispiel vorangehen. Für den Fuhrpark des Bundes soll der Anteil der Elektrofahrzeuge an den neu beschafften Pkw mindestens 20 Prozent betragen. Das BMVI nimmt hier die führende Rolle ein. Von den seit Juli 2016 neu angeschafften Fahrzeugen sind rund 80 Prozent Elektrofahrzeuge; insgesamt sind mehr als 70 Prozent E-PKW in der BMVI-Flotte. Damit liegt die Quote deutlich über der der übrigen Ressorts.

Kaufprämie für Elektrofahrzeuge

Die Kaufprämie wird je zur Hälfte von der Automobilindustrie und vom Bund finanziert

und beträgt 4.000 Euro für reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellen-Fahrzeuge sowie 3.000 Euro für von außen aufladbare Hybridfahrzeuge. Das zu fördernde elektrisch betriebene Fahrzeug muss einen Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 Euro aufweisen. Mit der Abwicklung wurde das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beauftragt. Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 600 Mio. Euro, längstens bis 2019. Bis 31.01.2017 wurden Kaufprämien für 10.835 Elektrofahrzeuge beantragt.

Geldwerter Vorteil für das Laden beim Arbeitgeber

Für den vom Arbeitgeber gewährten Vorteil für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung wurde eine Steuerbefreiung bei der Lohnsteuer eingeführt. Die Maßnahmen sind befristet vom 01.01.2017 bis 31.12.2020.

Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung

Die bereits im Jahr 2012 beschlossene Steuerbefreiung für reine Elektro-Kraftfahrzeuge wurde von 5 auf 10 Jahre bei Erstzulassung im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2020 ausgeweitet. Die zehnjährige Steuerbefreiung soll zudem auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen ausgeweitet werden.